

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 24. August 1993

213. Stück

-
577. Verordnung: Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes
578. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
579. Verordnung: Studienordnung für die evangelisch-theologischen Studienrichtungen
580. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
581. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Kunststofftechnik
582. Verordnung: Änderung der 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz
583. Kundmachung: Aufhebung des § 212 a Abs. 9 der Bundesabgabenordnung durch den Verfassungsgerichtshof
-

577. Verordnung des Bundesministers für Inneres betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Dem Bundesasylamt werden die im § 5 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Aufgaben übertragen; damit ist das Bundesasylamt anweisendes Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes.

Löschnak

578. Verordnung des Bundesministers für Inneres betreffend die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof verordnet:

Die im § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben des anweisenden Organs Bundesasylamt werden der Buchhaltung des Bundesministeriums für Inneres übertragen.

Löschnak

579. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die evangelisch-theologischen Studienrichtungen

Auf Grund des § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, und des § 2 des Bundesgesetzes über evangelisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 248/1993, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1993, wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

Einrichtung

§ 1. Die evangelisch-theologischen Studienrichtungen sind an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien einzurichten und umfassen:

1. das Diplomstudium der fachtheologischen Studienrichtung,
2. das Diplomstudium der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung,
3. das Erweiterungsstudium,
4. das Doktoratsstudium der evangelischen Theologie.

2. ABSCHNITT

Fachtheologische Studienrichtung

Erster Studienabschnitt

§ 2. Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplans unter Berücksichtigung

der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 80 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

	Zahl der Wochenstunden:
1. Philosophie (Einführung)	4
2. Altes Testament (Hebräisch, Exegese und Einleitung)	18
3. Neues Testament (Griechisch, Exegese und Einleitung)	20
4. Kirchengeschichte	17
5. Systematische Theologie (Einführung)	6
6. Praktische Theologie (Einführung) . .	3—5
7. Religionspädagogik (Einführung) . .	2—4
8. Kirchenrecht (Einführung)	3
9. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1
10. nach Wahl des Studierenden Lehrveranstaltungen zur selbständigen Schwerpunktbildung aus den in Z 1 bis Z 9 genannten Pflichtfächern	4

Erste Diplomprüfung

§ 3. (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer.

(2) Die Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Altes Testament (Exegese und Einleitung),
2. Neues Testament (Exegese und Einleitung),
3. Kirchengeschichte.

Zweiter Studienabschnitt

§ 4. Der zweite Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplans unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 72 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

	Zahl der Wochenstunden:
1. Philosophie	2
2. Altes Testament (Exegese, Geschichte, Theologie)	10
3. Neues Testament (Exegese, Geschichte, Theologie)	10
4. Kirchengeschichte (Dogmengeschichte)	6
5. Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik, Symbolik)	12
6. Praktische Theologie (Homiletik, Liturgik, Seelsorge)	12
7. Religionspädagogik (Grundlagen, Didaktik, religionspädagogisches Praktikum)	7

Zahl der
Wochenstunden:

8. Kirchenrecht (Österreichisches Kirchenrecht, Staatskirchenrecht) 6
9. nach Wahl des Studierenden Lehrveranstaltungen aus den im Studienplan aufgeführten Wahlfächern nach Maßgabe des Angebotes der Fakultät. 7

Zweite Diplomprüfung

§ 5. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen abgelegt wird.

(2) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Altes Testament (Exegese, Geschichte, Theologie),
2. Neues Testament (Exegese, Geschichte, Theologie),
3. Kirchengeschichte (Dogmengeschichte),
4. ein weiteres Fach nach Wahl des Kandidaten.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Systematische Theologie (Philosophie, Dogmatik, Ethik, Symbolik),
2. Praktische Theologie,
3. Religionspädagogik,
4. Kirchenrecht.

3. ABSCHNITT

Kombinierte religionspädagogische Studienrichtung

Erster Studienabschnitt

§ 6. Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplans unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 40 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

	Zahl der Wochenstunden:
1. Altes Testament (Einführung in die hebräische Sprache, Einleitung und Exegese)	6
2. Neues Testament (Griechisch, Einleitung und Exegese)	14
3. Kirchengeschichte (Einführung)	6
4. Systematische Theologie (Einführung)	2
5. Praktische Theologie (Einführung) . .	2
6. Religionspädagogik (Einführung) . . .	4
7. Kirchenrecht (Einführung)	2
8. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1
9. nach Wahl des Studierenden Lehrveranstaltungen zur selbständigen Schwerpunktbildung aus den in Z 1 bis Z 8 genannten Pflichtfächern	3

Erste Diplomprüfung

§ 7. (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer.

(2) Die Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Altes Testament (Einleitung, Exegese ohne Hebräisch),
2. Neues Testament (Einleitung, Exegese),
3. Kirchengeschichte.

Zweiter Studienabschnitt

§ 8. Der zweite Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplans unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 36 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

	Zahl der Wochenstunden:
1. Philosophie (Systematische Philosophie)	2
2. Altes Testament (Exegese, Geschichte, Theologie)	4
3. Neues Testament (Exegese, Geschichte, Theologie)	6
4. Kirchengeschichte (Dogmengeschichte)	4
5. Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik, Symbolik)	6
6. Praktische Theologie (Liturgik oder Seelsorge)	2
7. Religionspädagogik (Grundprobleme, Didaktik, Schulpraktikum)	7
8. Kirchenrecht	2
9. nach Wahl des Studierenden Lehrveranstaltungen aus den im Studienplan aufgeführten Wahlfächern nach Maßgabe des Angebotes der Fakultät.	3

Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen abgelegt wird.

(2) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Altes Testament (Exegese, Geschichte, Theologie),
2. Neues Testament (Exegese, Geschichte, Theologie),
3. Kirchengeschichte (Dogmengeschichte),
4. ein weiteres Fach nach Wahl des Kandidaten.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Systematische Theologie (Philosophie, Dogmatik, Ethik, Symbolik),

2. Praktische Theologie,
3. Religionspädagogik,
4. Kirchenrecht.

Religionspädagogische Studienrichtung als Erweiterungsstudium

§ 10. Das Diplomstudium der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung kann von Absolventen, die das Lehramt für höhere Schulen für bereits zwei andere Studienrichtungen, ausgenommen die religionspädagogischen Studienrichtungen nach dem Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, in der derzeit geltenden Fassung, absolviert haben, auch als Erweiterungsstudium absolviert werden.

4. ABSCHNITT**Doktoratsstudium**

§ 11. (1) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt und erfordert die Inskription von vier Semestern.

(2) Das Doktoratsstudium umfaßt insgesamt 8 Wochenstunden aus folgenden Fächern:

1. das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
2. ein biblisches Fach, sofern jedoch die Dissertation einem biblischen Fach zugehört, ein beliebiges Prüfungsfach nach Wahl des Kandidaten;
3. ein weiteres Prüfungsfach nach Wahl des Kandidaten.

(3) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die als kommissionelle Prüfung in mündlicher Form abzulegen ist.

5. ABSCHNITT**Inkrafttreten**

§ 12. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

Busek

580. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969,

zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 369/1991, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, BGBl. Nr. 287/1970, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 366/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lit. a und h lauten:

- „a) Wasserwirtschaft und Wasserbau . . . 36—39
h) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung 33—40“

2. In § 9 Z 12 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 13 angefügt:

„13. Abfallwirtschaft.“

3. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Diese Studienordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 1970/71 in Kraft.

(2) § 7 Abs. 2 lit. a und h, § 9 Z 12 und 13 sowie § 13 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 580/1993 treten mit 1. September 1993 in Kraft.

(3) Ordentliche Hörer, die ihr Studium vor Inkrafttreten des Studienplanes, der unter Berücksichtigung dieser Studienordnung neu zu erlassen ist, begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienplan fortzusetzen und zu beenden.“

Busek

581. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Kunststofftechnik geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 465/1974, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Kunststofftechnik, BGBl. Nr. 210/1971, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 394/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Die Studienrichtung Kunststofftechnik ist an der Montanuniversität Leoben unter Bedachtnahme auf die in § 1 AHStG genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.“

2. Die Überschrift des § 3, § 3 Abs. 1 und der Einleitungssatz des Abs. 2 lauten:

„Erster Studienabschnitt

§ 3. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 110 bis 130 Wochenstunden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus Freifächern im Ausmaß von zehn Wochenstunden zu besuchen.

(2) Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription in den Semestern, in denen die Lehrveranstaltungen angeboten werden, und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen oder Prüfungsteile nach Maßgabe des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen) voraus.“

4. § 5 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) die gültige Inskription in den Semestern, in denen die die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen angeboten werden;“

5. § 6 Abs. 2 lit. b sublit. bb lautet:

„bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer oder diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr laut Studienplan angesetzten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer oder Prüfungsteile.“

6. § 7 lautet samt Überschrift:

„Zweiter Studienabschnitt

§ 7. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtun-

gen Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 87 bis 107 Wochenstunden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus Freifächern im Ausmaß von fünf Wochenstunden zu besuchen.

(2) Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
a) Chemie der Kunststoffe	13—18
b) Technologie und Verarbeitung der Kunststoffe	18—23
c) Physik, Werkstoffkunde und Prüfung der Kunststoffe	11—16
d) Entwerfen und Konstruieren in Kunst- und Verbundstoffen	11—16
e) nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das die unter lit. a bis d genannten Fächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können	10—20
f) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	20—30

(3) Die in § 15 Abs. 5 AHStG genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 lit. e oder als Freifächer anzubieten.“

7. § 8 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

„Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 AHStG auszuwählen. Dem Universitätslehrer, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegen auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit und deren Begutachtung.“

8. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) Physikalische Chemie;
- b) Rheologie der Kunststoffe und Elastomere;
- c) Wärmetechnische Grundlagen;
- d) Angewandte Meßtechnik;
- e) Regelungs-, Steuerungs- und Antriebstechnik;
- f) Elektrotechnik und Elektronik;
- g) Besondere wirtschafts- und betriebswissenschaftliche Fächer.“

9. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Chemie der Kunststoffe;

- b) Technologie und Verarbeitung der Kunststoffe;
- c) Physik, Werkstoffkunde und Prüfung der Kunststoffe;
- d) Entwerfen und Konstruieren in Kunst- und Verbundstoffen;
- e) nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.“

10. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf Antrag des Kandidaten hat das zuständige Organ der Universität zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsfächer oder Teilgebiete derselben zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Universität oder an einer anderen Universität durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der durch den Studienplan festgelegten Stundenzahl des zweiten Studienabschnittes, nicht übersteigen. Die gewählten Prüfungsfächer haben Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu umfassen.“

11. § 12 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim zuständigen Organ der Universität anzusuchen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors durch einen Ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor.“

12. § 13 lautet:

„§ 13. (1) § 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 5, § 12 Abs. 2 und 3 sowie § 13 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 581/1993 treten mit 1. September 1993 in Kraft.

(2) Ordentliche Hörer, die ihr Studium vor Inkrafttreten des unter Berücksichtigung dieser Studienordnung in der Fassung gemäß Abs. 1 neu zu erlassenden Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienplan fortzusetzen und zu beenden.

(3) Ordentliche Hörer gemäß Abs. 2 haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des Semesters, das auf das Inkrafttreten des neuen

Studienplanes folgt, diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden die in der Studienrichtung Kunststofftechnik zurückgelegten Studien in die Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.“

Busek

582. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird

Auf Grund des § 7 des Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993, wird verordnet:

Die 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 557/1983, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 238/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 1 lautet:

„1. An der Abteilung Allgemeine Kunstlehre und Kunsterziehung die Studienrichtungen: Malerei und Graphik; Experimentelle visuelle Gestaltung; Bildhauerei; Textil.“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der § 3 Z 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 582/1993 tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.“

Busek

583. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 212 a Abs. 9 der Bundesabgabenordnung durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Juni 1993, G 275/92-14, G 99-101/93-4, G 102/93-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 30. Juli 1993, § 212 a Abs. 9 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 312/1987 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky